

**ANTRAGFORMULAR**  
**für die Reduzierung des mittleren Prämiensatzes für Prävention**

**JAHR 2021**

**ALLGEMEINE ANGABEN**

Firmen - Bezeichnung od. - Name

Firmen-Nr.:

Nr. des Sitzes:

Rechtlicher Sitz

Adresse:

Stadt:

PLZ:

Nr. T.V.P.:

MatriKel INPS

Der/die \_\_\_\_\_ unterfertigte \_\_\_\_\_ geb.in \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_, in seiner/ihrer Eigenschaft als \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ der obengenannten Firma

**beantragt**

die Reduzierung des mittleren Prämiensatzes, wie vom Art. 23 der mit interministeriellem Dekret vom 27. Februar 2019 genehmigten Anwendungsbestimmungen der Prämientarife vorgesehen. Zu diesem Zweck und im Bewusstsein, dass gemäss Art. 76, des D.P.R. 445/2000, die Falscherklärungen, die Urkundenfälschungen, oder der Gebrauch von gefälschten Urkunden gemäss Strafgesetzbuch und der einschlägigen Sondergesetze geahndet werden und dass die Reduzierung, welche aufgrund von falschen Erklärungen gewährt wurde, als nichtig erklärt wird

**erklärt**

1. sich bewusst zu sein, dass die Gewährung der Vergünstigung der Feststellung der erfolgten Beitrags - und Versicherungspflichten unterworfen ist;
2. dass an den Arbeitsplätzen, auf welchen sich dieser Antrag bezieht:
  - die Vorschriften betreffend die Unfallverhütung und Hygiene am Arbeitsplatz eingehalten werden
  - im vergangenen Kalenderjahr folgende Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheits - und Hygienebedingungen am Arbeitsplatz durchgeführt wurden.

A	PRÄVENTION DER TÖDLICHEN UNFÄLLE (KEINE VERKEHRSUNFÄLLE)		
<b>A-1</b>	<p><b>Angrenzende Bereiche und/oder Bereiche mit Verdacht auf Umweltverschmutzung</b>            In diesem Abschnitt versteht man unter "Bereiche mit Verdacht auf Umweltschäden und angrenzende Bereiche " diejenigen, welche in den Anwendungsbereich des D.P.R. 177/2011 gehören (und zwar Bereiche, welche in den Artikeln 66 und 121 des GvD 81/2008 und Bereiche, welche im Anhang IV, Punkt 3, desselben Dekretes, angeführt sind).</p>	<b>PUNKTE</b>	<b>BONUS (+10)</b>
<b>A-1.1 (P)</b>	<p>Der Betrieb hat für die Feststellung und Messung des Sauerstoffgehaltes und der Konzentration giftiger, explosiver und atemungshemmender Gase ständig Messanlagen gekauft und installiert, welche in den angrenzenden Bereichen und/oder Bereichen mit Verdacht auf Umweltschäden, an fixen Anschlüssen installiert wurden.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Für die Durchführung der Massnahme müssen diese Anlagen im Jahr 2020, oder in den 3 vorangegangenen Jahren gekauft und im Jahr 2020 verwendet worden sein.</p> <p><b>Beweisunterlagen :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibender Bericht über die Durchführung der Massnahme, datiert und unterschrieben vor Einreichung des Antrages, aus welchem hervorgeht:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Produktionszyklus des Betriebes</li> <li>○ Die Art der Tätigkeit/Produktionsphase, welche in den angrenzenden Bereichen und/oder Bereichen mit Verdacht auf Umweltschäden, ausgeübt wird</li> <li>○ Die Beschreibung der gekauften Messanlagen mit Angabe der Kategorie der Prüfgase</li> <li>○ Rechnung über den Kauf der Messanlagen, ausgestellt im Jahre 2020, oder in den 3 vorangegangenen Jahren</li> <li>○ Nachweis über die Verwendung der Messanlagen im Jahre 2020.</li> </ul> </li> </ul>	<b>80</b>	GG 2, 3, 6 G 0400
<b>A-1.2 (P)</b>	<p>Der Betrieb hat Geräte zur Ortung von Versorgungsleitungen und deren Bodenbestandteile und - Geräte gekauft.</p> <p><b>Anmerkungen :</b> Für die Durchführung der Massnahme muss der Betrieb Ortungsgeräte zur Auffindung und Ortung von Metallrohrleitungen, oder aus anderem Material, Tankbehälter, Starkstromleitungen und andere Stromleitungen usw., welche an der Oberfläche nicht sichtbar sind, gekauft haben, deren Beschädigung bei</p>	<b>50</b>	GG 3

	<p>Erdbewegungs- und Aushubarbeiten in eventuellen Versorgungsleitungszonen Gefahrensituationen erzeugen könnten. Die Anlagen müssen im Jahr 2020, oder in den 3 vorangegangenen Jahren gekauft und im Jahr 2020 verwendet worden sein.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <p>Beschreibender Bericht der durchgeführten Massnahme, datiert und unterschrieben vor Einreichung des Antrages, aus welchem hervorgeht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Produktionszyklus des Betriebes</li> <li>○ Die Art der ausgeübten Tätigkeit/Produktionsphase, welche die Ausführung von Erdbewegungsarbeiten, oder den Zugang zu unterirdischen Zonen vorsieht</li> <li>○ Die Beschreibung der gekauften Geräte</li> <li>• Rechnung für den Kauf der Geräte, ausgestellt im Jahre 2020, oder in den 3 vorangegangenen Jahren</li> <li>• Nachweis über die Verwendung der Geräte im Jahre 2020</li> </ul>		
<b>A-1.3</b>	<p>Der Betrieb hat ein oder mehrere Anlagen für die mühelose und sichere Rettung von Arbeitern gekauft, welche in angrenzenden Bereichen und/oder Bereichen mit Verdacht auf Umweltverschmutzung arbeiten.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Um die Massnahme durchzuführen, muss der Betrieb im Jahre 2020 ein oder mehrere Abstiegs- und Aufstiegsgeräte für den Arbeiter gekauft haben, bestehend aus einer Haltevorrichtung und der entsprechenden Absturzsicherung.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibender Bericht der ausgeführten Massnahme, datiert und unterschrieben vor dem Einreichungsdatum des Antrages ,aus welchem hervorgeht:</li> <li>• Der Produktionszyklus des Betriebes <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Art der Tätigkeit/Produktionsphase, welche in den angrenzenden Bereichen und/oder Bereichen mit Verdacht auf Umweltverschmutzung ausgeübt wurde</li> <li>○ Die Beschreibung der gekauften Anlagen</li> <li>○ Rechnung für den Kauf der Sensoren mit Datum 2020</li> </ul> </li> </ul>	<b>70</b>	GG 2, 3, 6 G 0400
<b>A-1.4</b>	<p>Der Betrieb hat in den angrenzenden Bereichen und/oder Bereichen mit Verdacht auf Umweltverschmutzung Berufsbildungstätigkeiten und die Bergungs - und Rettungsausbildung durchgeführt.</p>	<b>50</b>	GG 2, 3, 6

	<p><b>Anmerkungen:</b> Die Berufsbildung und Ausbildung muss eine Mindestdauer von 8 Stunden betragen, wovon mindestens 4 Stunden der Bergungs- und Rettungsausbildung in angrenzenden Bereichen gewidmet werden muss. Die Ausbildung muss in Form einer physischen Simulation gestaltet werden, welche die Arbeitsschritte, Gefahrensituationen und Art der Fortbewegung in angrenzenden Bereichen und/oder Bereichen mit Verdacht auf Umweltverschmutzung wiedergibt.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibender Bericht der durchgeführten Massnahme mit Datum und Unterschrift vor der Einreichung des Antrages, aus welchem die Art der Tätigkeit/Produktionsphase hervorgeht, welche in den angrenzenden Bereichen und/oder den Bereichen mit Verdacht auf Umweltverschmutzung ausgeübt wurde.</li> <li>• Beschreibung des Berufsbildungsprojektes mit Angabe des angrenzenden Bereiches, oder der bei der Ausbildung verwendeten Simulationsmethodik.</li> <li>• Anwesenheitslisten mit Unterschrift der im Jahre 2020 an der Berufsbildungs- und Ausbildungstätigkeit teilnehmenden Arbeiter</li> <li>• Die für die Berufsbildung verwendeten Lehrmittel</li> </ul>		G 0400
A-1.5 (P)	<p>Der Betrieb hat Geräte und/oder Roboter gekauft, welche die Anwesenheit des Menschen in angrenzenden Bereichen und/oder Bereichen mit Verdacht auf Umweltverschmutzung reduzieren oder ausschliessen.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme ist verwirklicht, wenn der Betrieb im Jahre 2020 wenigstens ein Gerät ( z.B. Lochbohrer, Pressluftkanonen, Putzgeräte, Mischgeräte usw.), oder einen Roboter (z.B. für die Überwachung, die Reinigung schwer erreichbarer Orte, für Wasserreinigung, usw.) gekauft hat, welche geeignet sind die Anwesenheit des Menschen in angrenzenden Bereichen und/oder Bereichen mit Verdacht auf Umweltverschmutzung zu reduzieren oder auszuschliessen.</p> <p>Unter Roboter versteht man automatische, multifunktionelle, programmierbare Manipulatoren, programmierbar auf 3 oder mehreren Ebenen, mit fester Arbeitsbasis, als auch mobil und versetzbar, für Putz- und Wascharbeiten, oder andere Arbeiten in angrenzenden Bereichen.</p> <p>Die Geräte und/oder Roboter müssen im Jahre 2020, oder in den 3 vorangegangenen Jahren gekauft und im Jahr 2020 verwendet worden sein.</p> <p><b>Beweisunterlagen :</b></p>	80	GG 2, 3, 6 G 0400

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibender Bericht der durchgeführten Massnahme mit Unterschrift und Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages, aus welchem hervorgeht: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Produktionszyklus des Betriebes</li> <li>○ Die Art der Tätigkeit/Produktionsphase, welche in den angrenzenden Bereichen und/oder in den Bereichen mit Verdacht auf Umweltverschmutzung ausgeführt wurde</li> <li>○ Die Beschreibung der gekauften Geräte/Roboter</li> <li>○ Die Beschreibung der Vorgangsweise, mit welcher die Anwesenheit des Menschen in den angrenzenden Bereichen und/oder den Bereichen mit Verdacht auf Umweltverschmutzung reduziert oder ausgeschlossen wurde.</li> </ul> </li> <li>• Rechnung des Kaufes der Geräte, ausgestellt im Jahr 2020, oder in den 3 vorangegangenen Jahren</li> <li>• Nachweis über die Verwendung der Geräte im Jahr 2020</li> </ul>		
<b>A-2 PRÄVENTION DES STURZRISIKOS AUS DER HÖHE</b>			
<b>A-2.1</b>	<p>Der Betrieb hat in Gebäuden, über welche er die rechtliche Verfügbarkeit innehat, fixe und bleibende Absturzsicherungen installiert, welche zweckdienlich konstruiert wurden, um einen oder mehrere miteinander verbundene Arbeiter gleichzeitig aufzunehmen und die Ausrüstungsbestandteile der Absturzsicherung darin einzuhängen.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Die beitragsberechtigten Absturzsicherungen sind jene, welche den Kategorien A, C und D der Norm UNI 11578:2015 entsprechen. Sie sind fix und nicht transportierbar, wie vom Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 3, vom 13.2.2015, vorgeschrieben (Absturzsicherungen, welche an der Gebäudestruktur fest installiert bleiben, vom Arbeiter nicht nach Arbeitsende mitgenommen werden, auch wenn einige Ausrüstungsbestandteile des Absturzsicherungssystems, da sie zum Beispiel an einer Stütze angeschraubt sind, "abmontierbar" sind).</p> <p>Die Absturzsicherungen müssen bleibend "auf" oder "in" dem Gerüst/den zu errichtenden Bauwerken, welche Arbeitsstellen sind, für welche der Arbeitgeber des antragstellenden Betriebes die rechtliche Verfügbarkeit innehat, installiert werden.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p>	<b>80</b>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibender Bericht über die Durchführung der Massnahme, unterschrieben und datiert vor dem Einreichungsdatum des Antrages</li> <li>• Rechnung des Jahres 2020 über den Kauf und die Installation der Absturzsicherungen, mit Angabe der Marke und des Modells</li> <li>• Erklärung des Arbeitgebers über die von der gültigen regionalen Gesetzgebung nicht vorgesehene Installationspflicht der Absturzsicherung</li> <li>• Konformitätserklärung gemäss der Norm UNI 11578:2015</li> </ul>		
<b>A-2.2</b>	<p>Der Betrieb hat in und auf den Gebäuden, für welche er die rechtliche Verfügbarkeit innehat, fixe Leitern für gelegentlichen Zugang zu Arbeitsposten in der Höhe installiert.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme bezieht sich auf die Installation fixer Leitern, welche handwerksgerecht für den Zugang zu Arbeitsposten konstruiert wurden, die gelegentlich für befristete Arbeiten von kurzer Dauer erreicht werden müssen, um die Sicherheit des Zuganges bereits bestehender Aufstiegsbedingungen zu verbessern (z.B. Abschaffung des Gebrauchs von Rolltreppen, Ersatz von Sprossen- mit Treppenleitern , usw.).</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht mit Unterschrift und Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages, der Folgendes beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Beschreibung der von der Massnahme betroffenen Gebäude und Gerüste und der Zugangsmöglichkeiten zu Arbeitsposten in der Höhe, vor und nach der Verwirklichung der Massnahme.</li> <li>○ Die fotografische Dokumentation und der Lageplan vor und nach der Verwirklichung der Massnahme</li> <li>○ Angabe der Tätigkeiten, welche auf dem Arbeitsposten in der Höhe zu verrichten sind, aus welcher hervorgeht, dass dieser nur gelegentlich betreten wird</li> <li>○ Im Jahr 2020 ausgestellte Rechnung über die Verwirklichung, den Kauf und die Installation der fixen Leiter</li> </ul> </li> </ul>	<b>50</b>	
<b>A-3</b>	<b>SICHERHEIT DER MASCHINEN UND TRAKTOREN</b>		

A-3.1	<p>Der Betrieb hat den Sicherheitsstandard von ein oder mehreren Maschinen verbessert, indem er ihre Sicherheitsparameter gemäss den geänderten Sicherheitsvorschriften auf den neuesten Stand gebracht und maschinengerecht angepasst hat.</p>	60	
	<p><b>Anmerkungen:</b>  Die gemäss den geänderten Sicherheitsvorschriften auf den neuesten Stand gebrachten und maschinengerecht angepassten Sicherheitsparameter dürfen keine vom Hersteller vorgesehenen Änderungen der Verwendung und der Leistungen der Maschine bewirken und keine neue Marktzulassung derselben gemäss Art. 2, Absatz 2, Buchstabe h) des GvD 17/2010 darstellen.  Wir verweisen darauf, dass man bei dieser Massnahme unter "Maschine" Folgendes versteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine technische Einheit, für einen ganz bestimmten Verwendungszweck, zusammengesetzt aus Teilen oder Bestandteilen, wovon wenigstens eines beweglich ist, untereinander fest verbunden, mit einem Antriebssystem ausgerüstet, oder dazu bestimmt ausgerüstet zu werden, welches nicht menschliche oder tierische Körperkraft ist.</li> <li>• Eine wie im vorangegangenen Punkt beschriebene technische Einheit, welcher nur die Verbindungselemente zu ihrem Verwendungsort, oder der Anschluss an den Antriebsmechanismus oder den Stromanschluss fehlen</li> <li>• Eine Einheit, wie in den vorangegangenen Punkten beschrieben, welche installationsfertig ist und nur funktionieren kann, wenn sie auf einem Transportmittel montiert worden ist, oder in einem Gebäude oder auf einem Bauwerk installiert wurde</li> <li>• Maschinenanlagen, wie in den vorangegangenen Punkten beschrieben, oder maschinenähnliche Geräte, wie vom Art. 2, Buchstabe g) des Gvd 17/2010 vorgesehen, welche zwecks Erbringung derselben Arbeitsleistung so zusammengestellt und geführt werden, dass sie gut zusammen funktionieren</li> </ul> <p>°Eine Einheit von Machinenteilen oder Bestandteilen, mit wenigsten einem beweglichem Teil, welche fest miteinander verbunden und für den Lastenaufzug bestimmt sind und nur mit menschlicher Körperkraft betrieben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund des oben Gesagten verweisen wir darauf, dass zu der vorhergehenden Definition der "Maschine" auch Arbeitsgeräte gehören, welche zum Zeitpunkt ihrer Herstellung, oder ihres Ankaufes durch den Betrieb, laut geltender Gesetzgebung nicht als solche gegolten haben.</li> </ul> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p>		

	<p>Liste der Maschinen, welche den Sicherheitsparametern und der entsprechenden Konformitäts-Erklärung oder- Bestätigung der Sicherheitsparameter gemäss Beilage V des GvD 81/2008 in geltender Fassung entsprechen (diese Dokumente sind einzureichen, wenn die Massnahme Maschinen wie die oben definierten betreffen, die vor dem Inkrafttreten der Europäischen Warenrichtlinien, oder ohne Bezugnahme auf diese Gesetzesnormen und Regelungen hergestellt worden sind).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis über die Verwirklichung der Anpassungsmassnahmen im Jahre 2020 (z.B. Rechnungen)</li> <li>• Nachweis über die verwirklichten Sicherheitsmassnahmen mit welchen im Laufe der Zeit eine Verbesserung des Sicherheitsstandards garantiert wurde (z.B. Erklärung über die korrekte Installation)</li> </ul>		
<b>A-3.2</b>	<p>Der Betrieb hat Schutzvorrichtungen installiert, welche als automatische Personensichtungsgeräte der Unfall- und Unglückverhütung dienen, wie Distanz- und Bewegungsanzeiger, bewegungssensorische Fussmatten und ähnliche.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibender Bericht über die durchgeführte Massnahme mit Unterschrift des Arbeitgebers mit einem Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages</li> <li>• Rechnungen über den Kauf und die Installation der Geräte im Jahre 2020 mit Angabe der Marke und des Modells</li> </ul>	<b>50</b>	
<b>A-3.3</b>	<p>Der Betrieb hat eine oder mehrere vor dem 21. September 1996 in Betrieb genommene/n Maschine/n, welche die allgemeinen Sicherheitsvorschriften gemäss Beilage V, des GvD 81/08 in geltender Fassung erfüllen mit gleichen Maschinen ersetzt, welche den Vorschriften des GvD 17/2010, beziehungsweise der Richtlinie 2006/42/CE entsprechen.</p> <p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Diese Massnahme ist eine Alternative zur Massnahme C-1.</p> <p>Wir verweisen darauf, dass wir bei dieser Massnahme unter "Maschine" Folgendes verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine technische Einheit für einen ganz bestimmten Verwendungszweck, zusammengesetzt aus Teilen oder Bestandteilen, wovon wenigstens eines beweglich ist, untereinander fest verbunden, mit einem Antriebssystem ausgerüstet, oder dazu bestimmt ausgerüstet zu werden, welches nicht menschliche oder tierische Körperkraft ist.</li> </ul>	<b>80</b>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine wie im vorangegangenen Punkt beschriebene technische Einheit, welcher nur die Verbindungselemente zu ihrem Verwendungsort, oder der Anschluss an den Antriebsmechanismus oder den Stromanschluss fehlt</li> <li>• Eine Einheit, wie in den vorangegangenen Punkten beschrieben, welche installationsfertig ist und nur funktionieren kann, wenn sie auf einem Transportmittel montiert ist, oder in einem Gebäude oder auf einem Bauwerk installiert wurde</li> <li>• Maschinenanlagen, wie in den vorangegangenen Punkten beschrieben, oder maschinenähnliche Geräte, wie vom Art. 2, Buchstabe g,) des GvD 17/2010 vorgesehen, welche zwecks Erbringung derselben Arbeitsleistung so zusammengestellt und geführt werden, dass sie gut zusammen funktionieren</li> <li>• Eine Einheit von Maschinenteilen oder Bestandteilen, mit wenigstens einem beweglichen Teil, welche fest miteinander verbunden und für den Lastenaufzug bestimmt sind und nur mit menschlicher Körperkraft betrieben werden.</li> </ul> <p>Aufgrund des oben Gesagten verweisen wir darauf, dass zu der vorhergehenden Definition der "Maschine" auch Arbeitsgeräte gehören, welche zum Zeitpunkt ihrer Herstellung, oder ihres Ankaufes durch den Betrieb, laut geltender Gesetzgebung nicht als solche gegolten haben.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschinentulassungsbüchlein für die ersetzte und für die zu ersetzende Maschine (verfügt der Betrieb nicht über das Maschinentulassungsbüchlein der ersetzten Maschine, muss er wenigstens die technischen Daten einreichen)</li> <li>• Rechnungen des Jahres 2020 über den Kauf der zu ersetzenden Maschine</li> <li>• CE-Konformitätserklärung für die zu ersetzende Maschine</li> <li>• Nachweis über den Verkauf der ersetzten Maschine</li> </ul>		
<p><b>A-3.4</b></p>	<p>Um die Sicherheit des Arbeiters bei Putz- Wartungs- Einstellungs- Reparatur und Überprüfungsarbeiten der Maschinen und der anderen Arbeitsgeräte zu garantieren hat der Betrieb lock out – tag out (LOTO)- Verfahren angewandt.</p> <p><b>Anmerkungen :</b> Unter dem Begriff lock out-tag out (LOTO) versteht man besondere, dem Standard OSHA 29 CFR 1910.147 entsprechende Verfahren, welche vor dem Arbeiten an den Maschinen und an den anderen Arbeitsgeräten garantieren ,dass die Stromanschlüsse abgeschaltet werden und die gespeicherte Energie</p>	<p><b>70</b></p>	

	<p>aufgebraucht wird, um zu verhindern, dass diese Energie eine unvorhergesehene Inbetriebnahme und andere gefährliche Ereignisse verursacht.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsinterne lock out - tag out- Verfahren</li> <li>• Beweisunterlagen über die im Jahre 2020 verwirklichten Verfahren</li> </ul>		
<b>A-3.5</b>	<p>Der Betrieb hat auf eigenen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zusätzliche Hilfsvorrichtungen installiert um die Sichtbedingungen der Arbeitszone zu gewährleisten und zu verbessern</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Um die Massnahme zu verwirklichen muss der Betrieb Geräte gekauft haben, welche aus Computer-hardware und einer Computer-software, einem eventuellen Betriebssystem, z.B. Telekamera mit Monitor, bestehen. Die in Betracht kommenden Geräte sind jene, welche eine indirekte Sichtbarkeit der Arbeitszone erlauben und auf der selbstfahrenden Arbeitsmaschine installiert werden können.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht der durchgeführten Massnahme mit Beschreibung der Betriebstätigkeit und der Angabe der verwendeten Maschinen, sowie der Beschreibung des Sichtfeldes vor und nach der durchgeführten Massnahme, unterschrieben und datiert vor dem Einreichungsdatum des Antrages</li> <li>• Dokumente welche die technischen Merkmale der installierten Geräte bestätigen</li> <li>• Im Jahre 2020 ausgestellte Rechnungen über den Kauf und die Installierung der Geräte</li> </ul>	<b>70</b>	GG9 G7100 STG 1110, 1120
<b>A-3.6</b>	<p>Der Betrieb hat fixe Barrieren montiert, um Fussgängerbereiche von Bereichen zu trennen, in denen Arbeitsmaschinen arbeiten, oder Fahrbetrieb vorgesehen ist.</p> <p><b>Anmerkungen :</b> Für die Verwirklichung dieser Massnahme muss der Betrieb eine Vorrichtung gekauft haben, welche als Barriere dazu dient, Sicherheitszonen für den Fussgängerverkehr zu schaffen.</p> <p><b>Beweisunterlagen :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht mit Unterschrift und einem Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages über die durchgeführte Massnahme mit Beschreibung der Betriebstätigkeiten und Angabe der betroffenen Arbeitsbereiche, samt Lageplan und Fotografien</li> <li>• Technisches Merkblatt der installierten Barrieren</li> <li>• Im Jahr 2020 ausgestellte Rechnungen über den Kauf und die Installation der Barrieren</li> </ul>	<b>70</b>	

<p><b>A-3.7</b></p>	<p>Der Betrieb hat ein oder mehrere eigene, unbrauchbare land- oder forstwirtschaftliche Traktoren mit neuen Traktoren mit Fahrerinnen mit Überrollschutz ROPS ersetzt.</p> <p><b>Anmerkungen :</b> Die Massnahme bezieht sich auf den Austausch eines oder mehrerer eigenen/er Traktors/ren, welche vor dem 1. Januar 2000 erstmals auf den Markt gebracht wurden mit gekauften, neuen, homologierten, EU-konformen Traktoren, gemäss EU-Bestimmung 167/2013, ausgestattet mit einer Fahrerinnen mit Überrollschutz ROPS, die bereits bei der Homologierung beim Traktorenhersteller vorgesehen ist. Die ersetzten Traktoren müssen Verschrottungsstatus gehabt haben.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung über den Besitz und das Alter der ersetzten Traktoren</li> <li>• Bestätigung der Verschrottung der ersetzten Traktoren</li> <li>• Fotodokumentation der ersetzten Traktoren</li> <li>• Im Jahre 2020 ausgestellte Rechnungen über den Kauf der Traktoren mit Angabe des Modells und der Ausstattung mit der Fahrerinnen mit Überrollschutz ROPS</li> <li>• Konformitätsbestätigung der homologierten Traktoren gemäss EU-Bestimmung EU 167/2013</li> </ul>	<p><b>80</b></p>	<p>STG 1110, 1120</p>
<p><b>A-4 PRÄVENTION DES ELEKTRISCHEN RISIKOS</b></p>			
<p><b>A-4.1</b></p>	<p>Der Betrieb hat im Laufe des Jahres 2020 an einer oder mehreren Elektroanlagen eine thermographische Analyse vorgenommen und demzufolge die geeigneten Korrekturmassnahmen durchgeführt.</p> <p><b>Anmerkungen :</b> Die Massnahme bezieht sich auf Teile der Anlagen, wie Elektroschalttafeln, Bedienungsschalttafeln und Transformatoren</p> <p>Die thermographische Analyse und die Auswertung der erhobenen Daten müssen von zertifizierten Personen der 1. und 2. Einstufungsebene, wie von der Norm UNI EN ISO 9712 vorgesehen, ausgeführt werden. Jeder Gegenstand der Analyse muss mit einer Sehfeld - und Infrarot- Fotografie versehen werden.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht der thermographischen Analyse, versehen mit Sehfeld - und Infrarotfotografien, unterschrieben und datiert im Jahre 2020 von einer zertifizierten Person mindestens der 2. Einstufungsebene, gemäss der Norm UNI EN ISO 9712.</li> </ul>	<p><b>60</b></p>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Person, welche vor Ort die thermographische Erhebung durchgeführt hat : Angabe des Vor- und Zunamens und Bestätigung von mindestens der 1° Einstufungsebene, Methode TT (Infrarotthermografie), gemäss der Norm UNI EN ISO 9712).</li> <li>Für die Person, welche den Bericht über die Analyseergebnisse verfasst hat, Angabe des Vor- und Zunamens und der Bestätigung von mindestens der 2° Einstufungsebene, Methode TT (Infrarotthermografie), gemäss der Norm UNI EN ISO 9712</li> </ul> <p>Beweisunterlagen über die Durchführung eventueller Korrekturmassnahmen (z.B. Rechnungen, Tätigkeitsberichte, usw.).</p>		
<b>A-5 PRÄVENTION FÜR INSEKTENSTICHE</b>			
<b>A-5.1 (P)</b>	<p>Der Betrieb hat ein Präventionsprogramm für Insektenstiche von Hautflüglern durchgeführt, welches Folgendes vorsieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bestimmung des Arztes der allergischen Personen, oder Risikopersonen mit eigenem Anamnesebericht</li> <li>Bestimmung der allergischen, oder gefährdeten Arbeiter mit Schildchen oder Erkennungsmarke</li> <li>Zurverfügungstellung von Medikamenten zur Selbstmedikation, oder für die Verabreichung durch qualifiziertes Personal</li> <li>Information und Anleitung zur Selbstmedikation, oder Verabreichung des Medikamentes durch Laien.</li> </ul> <p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme beabsichtigt das Risiko möglicher allergischer Reaktionen auf Insektenstiche von Hautflüglern (wie Bienen, Wespen, usw.) zu reduzieren, welchem vor allem Arbeiter ausgesetzt sind, die im Freien arbeiten. Unter "Laien" versteht man nicht medizinisches Personal , welches eigens für diesen Einsatz ausgebildet wurde.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibender Bericht der vom Betrieb ausgeübten Tätigkeit mit Unterschrift und Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages</li> <li>Zusammenfassende im Jahre 2020, oder in den 3 vorangegangenen Jahren erstellte Arbeiterbewertung mit ihrem Ergebnis</li> <li>Beweisunterlagen über die im Jahre 2020 durchgeführten Informations- und Ausbildungstätigkeiten für allergische und gefährdete Arbeiter</li> </ul>	<b>60</b>	G1100 G1200 GG 3 G0400

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Jahre 2020 ausgestellte Rechnungen über den Medikamentenkauf für die Selbsttherapie im Notfall.</li> </ul>		
--	--	--	--

	<b>PRÄVENTION DES VERKEHRSRISIKOS</b>	<b>PUNKTE</b>	<b>BONUS (+10)</b>
<b>B-1</b>	<p>Das Personal, welches in Ausübung seiner Tätigkeit selbstgelenkte Motorfahrzeuge benutzt, hat einen eigenen theoretisch-praktischen Fahrsicherheitskurs besucht.</p> <p><b>Anmerkungen :</b>  Der Fahrsicherheitskurs muss im Jahre 2020 von wenigstens 30% des Betriebspersonals besucht worden sein, welches Autotransporte durchführt, oder für verschiedene berufliche Zwecke betriebseigene Fahrzeuge benutzt.  Der Kurs muss aus einem theoretischen Teil und einer Fahrprüfung bestehen. Die eventuelle Verwendung von Simulatoren muss in jedem Falle mit einer praktischen Fahrprüfung auf der Strasse, oder Piste, ergänzt werden; die Prüfung an einem Simulator kann die praktische Fahrprüfung auf der Strasse nicht ersetzen.  Bezüglich des Kursgegenstandes , kann ein vollständiges Kursprogramm zum Beispiel folgende Themen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Korrekte Fahrerhaltung</li> <li>Bedienung der Fahrzeuginstrumente</li> <li>Kenntnisse bezüglich der Über- und Untersteuerung</li> <li>Richtige Einstellung des Kurvenradius</li> <li>Abbremsung und Notbremsung</li> <li>Notfallmanöver um Hindernisse zu vermeiden</li> <li>Kontrolle der Spursicherheit des Fahrzeuges</li> <li>Fahren bei eingeschränkter Reifenhaftung</li> <li>Vergleich des Fahrverhaltens mit und ohne Sicherheitsausrüstung des Fahrzeuges</li> <li>Auswirkungen der Lastenverlagerung auf das Fahrverhalten des Fahrzeuges</li> </ul> <p>Für die Verwirklichung der Massnahme sind folgende Kurse gültig, welche von den obengenannten Themen wenigstens folgende behandeln: korrekte Fahrerhaltung, Kenntnisse bezüglich der Über- und</p>	<b>60</b>	GG9

	<p>Untersteuerung, Abbremsung und Notbremsung, Notfallmanöver um Hindernisse zu vermeiden. Was die Überprüfung der Kompetenz der Kursveranstalter und/oder Fahrlehrer der Fahrsicherheitskurse betrifft, muss aufscheinen, dass diese über mehr Erfahrung als Basiskenntnisse als Autofahrer und Fahrlehrer in Fahrsicherheitskursen verfügen.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Programme mit Datum 2020 der Ausbildungskurse dieses Jahres mit Angabe des Kursveranstalters</li> <li>• Anwesenheitslisten mit Unterschrift der teilnehmenden Arbeiter und Datum des Jahres 2020</li> <li>• Liste der für den Autotransport bestimmten Arbeiter, oder der Fahrer betriebseigener Fahrzeuge</li> <li>• Liste mit Unterschrift und Datum der im Jahre 2020 verwendeten Betriebsfahrzeuge</li> </ul>		
<b>B-2</b>	<p>Der Betrieb hat für den Weg vom Wohn - zum Arbeitsort einen Sammeltransport zur Verfügung gestellt, der die öffentlichen Verkehrsmittel ergänzt.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme ist eine Alternative zur Massnahme B-3. Die Massnahme sieht vor, dass der Betrieb für die eigenen Angestellten externe Firmen mit einem Sammeltransport für den Weg vom Wohn - zum Arbeitsort, oder einem das öffentliche Verkehrsmittel ergänzenden Transportdienst für den sogenannten "letzten Kilometer" beauftragt; dieser Dienst stellt die Verbindung zwischen der Endstation des öffentlichen Verkehrsmittels und dem Arbeitsort dar und kann zum Beispiel als Shattledienst angeboten werden. Der Transportdienst muss im Jahre 2020 eingeführt oder aufrechterhalten worden sein, der Vertrag kann auch früher abgeschlossen worden sein.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen dem Betrieb und der Firma, welche den Transportdienst versieht, abgeschlossener Vertrag; der Vertrag muss sich auf das Jahr 2020 beziehen und Informationen über die verwendeten Fahrzeuge, die Fahrstrecken und Fahrpläne enthalten</li> <li>• Beweisunterlagen über die Anwendung des Vertrages im Jahre 2020</li> </ul>	<b>70</b>	
	<p>Der Betrieb hat für Arbeiter, welche Nachtdienst leisten, einen Sammeltransport für den Weg vom Wohn-zum Arbeitsort zur Verfügung gestellt, welcher das öffentliche Verkehrsmittel ergänzt.</p> <p><b>Anmerkungen :</b></p>		

	<p>Die Massnahme ist eine Alternative zur Massnahme B-2.</p> <p>Die Massnahme sieht vor, dass der Betrieb für die eigenen Angestellten externe Firmen mit einem Sammeltransport für den Weg vom Wohn- zum Arbeitsort, oder einem <b>öffentlichen</b> Verkehrsmittel ergänzenden Transportdienst für den sogenannten "letzten Kilometer" beauftragt; dieser Dienst stellt die Verbindung zwischen der Endstation des öffentlichen Verkehrsmittels und dem Arbeitsort dar.</p> <p>Für die Verwirklichung der Massnahme muss der Transportdienst für die betrieblichen Arbeitsturnusse Fahrten von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr am Morgen vorsehen.</p> <p>Der Transportdienst muss im Jahre 2020 eingeführt, oder aufrechterhalten worden sein, der Vertrag kann auch früher abgeschlossen worden sein.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abgeschlossener Vertrag zwischen dem Betrieb und der Firma, welche den Transportdienst versieht; der Vertrag muss sich auf das Jahr 2020 beziehen und Informationen über die verwendeten Fahrzeuge, die Fahrstrecken und Fahrpläne enthalten</li> <li>Beweisunterlagen über die Anwendung des Vertrages im Jahre 2020</li> </ul>		
<b>B-4</b>	<p>Der Betrieb hat im Rahmen besonderer Vereinbarungen und Konventionen mit den zuständigen Institutionen an der Verbesserung der Sicherheit des Strassennetzes in der Nähe des Arbeitsplatzes mitgearbeitet, wie zum Beispiel Verkehrsampeln, Beleuchtungsanlagen, Fussgängerübergänge, Rundverkehr, Radwege, usw.</p> <p><b>Anmerkungen :</b></p> <p>Die im Abkommen oder in der Konvention vorgesehenen Arbeiten müssen im Jahre 2020 durchgeführt worden sein. Diese Arbeit kann von der öffentlichen Verwaltung, welche für die Verwirklichung/Instandhaltung des Strassennetzes zuständig ist, nicht als Massnahme angegeben werden.</p> <p><b>Beweisunterlagen :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Von den Vertragspartnern unterschriebenes/e Abkommen oder Konvention mit Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten</li> <li>Dokumentation über die Verwirklichung der Massnahmen im Jahre 2020</li> </ul>	<b>70</b>	
<b>B-5</b>	<p>Der Betrieb hat in allen Betriebsfahrzeugen, welche nicht bereits mit Freisprechanlagen ausgestattet waren, mobile Telefone mit Festnetzanschluss und Freisprechanlagen installiert.</p>	<b>50</b>	GG9

	<p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme bezieht sich auf die für den Strassenverkehr homologierten Betriebsfahrzeuge.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liste der Betriebsfahrzeuge</li> <li>• Rechnungen des Jahres 2020 über den Kauf und die Installierung der Kommunikationssysteme mit Angabe der Marke und des Modells</li> </ul>		
<b>B-6</b>	Der Betrieb hat in allen Betriebsfahrzeugen, welche nicht bereits damit ausgestattet waren, fixe Warn- und Alarmsysteme für die Anzeige des Sekundenschlafes installiert.	<b>50</b>	
	<p><b>Anmerkungen :</b> Die Massnahme bezieht sich auf die für den Strassenverkehr homologierten Betriebsfahrzeuge</p> <p><b>Beweisunterlagen :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liste der Betriebsfahrzeuge</li> <li>• Rechnungen des Jahres 2020 über den Kauf und die Installation der Warn- und Alarmgeräte mit Angabe der Marke und des Modells</li> </ul>		
<b>B-7</b>	Der Betrieb hat gemäss Beschluss Nr. 14/06, vom 27.6.2006, des Transportministeriums einen "Praktischen Leitfaden für die Sicherheitsmassnahmen und den Lastwagenverkehr (SSA)" angewandt, welcher von einer akkreditierten Institution gemäss Beschluss 18/07, vom 26.7.2007, des Transportministeriums zertifiziert worden ist.	<b>80</b>	<i>Wählbar nur von Betrieben des GG9</i>
	<p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme gilt als verwirklicht, wenn der Betrieb einen "Praktischen Leitfaden für die Sicherheitsmassnahmen und den Lastwagenverkehr (SSA)", gemäss Beschluss Nr. 14/06, vom 27.6.2006, des Transportministeriums angewandt hat, betreffend die Leitlinien für die Bewertung der Betriebsqualität der Betriebe, welche Gefahrgut transportieren, wie verderbbare Waren, Industrieabfälle und Abfälle von pharmazeutischen Produkten, in Anwendung des Art. 9, Absatz 2, Buchstabe e), des GvD vom 21.November 2005, Nr. 284. Dieses System muss gemäss Beschluss des Transportministeriums Nr. 18/07, vom 16.7.2007, von einer akkreditierten Institution zertifiziert werden. Dieser Beschluss sieht die Erstellung des Verzeichnisses der akkreditierten Institutionen als Zertifizierungsinstitutionen der technischen Norm, genannt "Technischer Leitfaden", laut Beschluss des Zentralkomitees Nr. 14/06, vom 27.Juni 2006, vor, in</p>		

	<p>Anwendung des Artikels 9, Absatz 2, Buchstabe f), des GvD vom 21. November 2005, Nr. 284 und der Verfügung der Direktion vom 17. Februar 2006.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Nummer und Verfallsdatum der Zertifizierung</li> </ul>		
<b>B-8</b>	<p>Der Betrieb hat in mindestens 30% der betriebseigenen <b>Fahrzeuge</b> digitale Tachometer installiert, für welche dieses Messgerät nicht verpflichtend ist.</p> <p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Die Massnahme kann von allen Betrieben verwirklicht werden, in denen die eigenen Angestellten betriebseigene Fahrzeuge benutzen.</p> <p>Aus den Beweisunterlagen muss hervorgehen, dass die digitalen Tachometer in Fahrzeugen installiert wurden, für welche sie nicht verpflichtend vorgesehen sind.</p> <p>Das zur Zeit geltende Gesetz schreibt vor, dass die ab 1. Mai 2006 immatrikulierten Fahrzeuge, welche für den Warentransport auf der Strasse mit Gesamtgewicht bei Vollbeladung über 3,5 T. und die für den Strassenverkehr für mehr als neun Personen, einschliesslich des Fahrers, zugelassenen Fahrzeuge mit digitalen Tachometern ausgestattet werden müssen .</p> <p>Die Installierung muss von autorisierten Werkstätten vorgenommen werden.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahre 2020 ausgestellte Rechnungen über die Installation der Tachometer</li> <li>• Bestätigung der ministeriellen Autorisierung des Betriebes, der die Installierung vorgenommen hat</li> <li>• Liste der vom Betrieb im Jahre 2020 benutzten Fahrzeuge mit Unterschrift und Datum des Jahres 2020</li> </ul>	<b>50</b>	GG 9
<b>B-9</b>	<p>Der Betrieb hat in mindestens 30% der Betriebsfahrzeuge einen mit der EU-Norm CEI 79-56:2009 konformen Fahrtenschreiber installiert.</p> <p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Die Massnahme bezieht sich auf die für den Strassenverkehr zugelassenen Betriebsfahrzeuge und kann von allen Betrieben verwirklicht werden, die über betriebseigene, von eigenen Angestellten benutzten Fahrzeuge verfügen.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p>	<b>50</b>	GG 9

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Liste der vom Betrieb im Jahre 2020 benutzten Fahrzeuge</li> </ul> <p>Im Jahre 2020 ausgestellte Rechnung über die Installierung der Fahrtenschreiber, aus welcher deren EU – Konformität mit der Norm CEI 79-56, vom 1.7.2009, hervorgeht.</p>		
<b>B-10</b>	<p>Der Betrieb wendet bei Trunkenheit am Steuer der Fahrer betriebseigener Fahrzeuge mindestens eine der folgenden Vorbeugungsmassnahmen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anwendung einer betrieblichen Vorbeugungsmassnahme, um sicherzustellen, dass die Fahrer nicht unter Alkoholeinfluss stehen, indem sie vor dem Fahren mit betriebseigenen Fahrzeugen einem Alkoholttest unterzogen werden</li> <li>Montage von Anlassperren bei Trunkenheit der Fahrer (“ignition interlock devices”)</li> </ul>	<b>50</b>	GG 9
	<p><b>Anmerkungen:</b> die Überprüfung muss systematisch erfolgen und an allen Fahrern vorgenommen werden und kann sowohl mit Alkoholtests, als auch mit Anwendung der Anlassperren bei Trunkenheit der Fahrer (“ignition interlock devices”), vorgenommen werden.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebliche Vorbeugungsmassnahmen, welche die Anwendung von Alkoholtests vorsehen und im Jahre 2020 ausgestellte Rechnungen für den Ankauf von Alkoholtests und/oder Rechnungen für die Montage von Anlassperren</li> <li>Bericht über die durchgeführten Überprüfungen</li> <li>Liste der betriebseigenen Fahrzeuge</li> <li>Liste der Angestellten, die für das Fahren mit betriebseigenen Fahrzeugen bestimmt sind</li> </ul>		
<b>PRÄVENTION DER BERUFSKRANKHEITEN</b>		<b>PUNKTE</b>	<b>BONUS</b>
<b>C-1</b>	<b>PRÄVENTION DES LÄMRISIKOS</b>		
<b>C-1.1</b>	<p>Der Betrieb hat an ein oder mehreren Maschinen eine Schalldämmung vorgenommen, oder sie durch Maschinen ersetzt, welche gemäss GvD 17/2010, beziehungsweise der Richtlinie 2006/42/CE gesetzeskonform sind und einen Schalldruck der reduzierten Messstufe A und einen Lärmpegel unter der reduzierten Messstufe A, aufweisen.</p> <p>Die Massnahme wird bei Ankauf von Gebrauchtfahrzeugen nicht angewandt.</p>	<b>70</b>	
	<p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Die Massnahme ist eine Alternative zur Massnahme A-3.3</p>		

	<p>Wir verweisen darauf, dass man bei dieser Massnahme "Maschine" wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine technische Einheit, für einen ganz bestimmten Verwendungszweck, zusammengesetzt aus Teilen oder Bestandteilen, wovon wenigstens eines beweglich ist, untereinander fest verbunden, mit einem Antriebssystem ausgerüstet, oder dazu bestimmt ausgerüstet zu werden, welches nicht menschliche oder tierische Körperkraft ist.</li> <li>• Eine wie im vorangegangenen Punkt beschriebene technische Einheit, welcher nur die Verbindungselemente zu ihrem Verwendungsort, oder der Anschluss an den Antriebsmechanismus, oder den Stromanschluss fehlt.</li> <li>• Eine Einheit, wie in den vorangegangenen Punkten beschrieben, welche installationsfertig ist und nur funktionieren kann, wenn sie auf einem Transportmittel montiert ist, oder in einem Gebäude, oder auf einem Bauwerk installiert wurde.</li> <li>• Maschinenanlagen, wie in den vorangegangenen Punkten beschrieben, oder maschinenähnliche Geräte, wie vom Art. 2, Buchstabe g) des GvD 17/2010 vorgesehen, welche zwecks Erbringung derselben Arbeitsleistung so zusammengestellt und bedient werden, dass sie gut zusammen funktionieren</li> <li>• Eine Einheit von Maschinenteilen oder Bestandteilen, mit wenigstens einem beweglichen Teil, welche fest miteinander verbunden und für den Lastenaufzug bestimmt sind und nur mit menschlicher Körperkraft betrieben werden.</li> </ul> <p>Aufgrund des oben Gesagten verweisen wir darauf, dass zu der vorhergehenden Definition der "Maschine" auch Arbeitsgeräte gehören, welche zum Zeitpunkt ihrer Herstellung, oder ihres Ankaufes durch den Betrieb, laut geltender Gesetzgebung nicht als solche gegolten haben.</p> <p><b>Beweisunterlagen :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technischer Bericht über die Schalldämmung gemäss Art. 192, des GvD 81/08 in geltender Fassung, oder Maschinenzulassungsbüchlein der ersetzten und neuen Maschine (verfügt der Betrieb nicht über das Maschinenzulassungsbüchlein der ersetzten Maschine, muss er wenigstens die technischen Daten einreichen).</li> <li>• Im Jahre 2020 ausgestellte Rechnungen, welche die Durchführung der Massnahme beweisen</li> <li>• Phonometrische Messung vor und nach der/dem Schalldämmung/Maschinenaustausch, gemäss Art.190, des GvD 81/08 in geltender Fassung.</li> </ul>		
<b>C-1.2</b>	Der Betrieb hat in ein oder mehreren Arbeitsbereichen Schalldämmungen vorgenommen.	<b>70</b>	

	<p><b>Anmerkungen:</b>  Durch die Verwirklichung der Massnahme dieses Projektes muss eine Lärmrisikoreduzierung erfolgt sein. Für die Massnahmen, welche Gegenstand der Beitragsfinanzierung sind, gelten die Vorschriften der Norm UNI 11347:2015 – Betriebseigene Programme zur Reduzierung des Lärmrisikos an den Arbeitsplätzen.</p> <p>Unter "Schalldämmung der Arbeitsplätze" versteht man den Ankauf und die Installation von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schalldämmenden Isolierplatten</li> <li>• Kabinen</li> <li>• Verkleidungen</li> <li>• Schallwänden</li> <li>• Abtrennvorrichtungen</li> <li>• Schalldämpfern</li> <li>• Vibrationshemmenden Systemen</li> <li>• Raumanpassungen</li> </ul> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technischer Bericht über die Schalldämmungsmassnahme</li> <li>• Rechnungen über die Verwirklichung der Massnahme im Jahre 2020</li> <li>• Phonetrische Messung vor und nach der Massnahme, gemäss Art.190, des GvD 81/08</li> </ul>		
<b>C-2 PRÄVENTION DES CHEMISCHEN RISIKOS</b>			
<b>C-2.1</b>	Der Betrieb hat den "Fit test" der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für den Schutz der Atemwege vor ihrer Anwendung durchgeführt.	<b>30</b>	GG2
	<p><b>Beweisunterlagen :</b>  Ergebnisse der im Jahre 2020 durchgeführten "Fit test"</p>		
<b>C-2.2</b>	Der Betrieb hat Luftabzugsgeräte installiert, um das Risiko durch Einatmung chemischer Substanzen an den Arbeitsplätzen zu reduzieren.	<b>60</b>	

	<p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme gilt als verwirklicht, wenn der Betrieb Abzugshauben und/oder Abzugs- und Ableitungsanlagen für Gas, Rauch, Nebel, Dämpfe, oder Staub zwecks Reduzierung chemischer und/oder chemischer krebserregender und erbgutverändernder Substanzen am Arbeitsplatz installiert hat. Unter "Gefährliche chemische Substanzen" versteht man die im Art. 222, des GvD 81/2008, abgeändert mit GvD 39/2016, so definierten chemischen Substanzen.</p> <p>Unter "Chemische krebserregende und erbgutverändernde Substanzen" versteht man die im Art. 234, des GvD 81/2008, abgeändert mit GvD 39/2016, so definierten Substanzen.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszug aus dem Dokument der betrieblichen Risikobewertung (DVR) mit Beschreibung der Betriebstätigkeit und der vorhandenen gefährlichen chemischen Substanzen</li> <li>• Beschreibender Bericht der durchgeführten Massnahme mit Unterschrift und Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages</li> <li>• Rechnungen, welche die Durchführung der Massnahme im Jahre 2020 beweisen</li> </ul>		
C-2.3	<p>Der Betrieb hat Sicherheitsmassnahmen angewandt, welche den persönlichen Gefährungsgrad der Staubbelastrung durch Einatmung kristallinen Kieselstaubs auf einen Wert von 0,05 mg pro Kubikmetern gehalten, oder unter diesen Wert gesenkt haben.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme ist in folgenden Arbeitsbereichen anwendbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sektor Keramik - Fliesen</li> <li>Giessereien</li> <li>Sektor Steinverarbeitung</li> <li>Grabungsarbeiten für den Tunnelbau</li> </ol> <p>Unter "Massnahmen" versteht man die in den eigenen Merkblättern des 4. Abschnittes der vom "Network Italiano Silice" verfassten "Guten Praxis" angeführten, abrufbar unter folgenden links</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sektor Keramik - Fliesen Keramikfliesen - Anleitungen zu Präventions - und Sicherheitsmassnahmen für die Reduzierung der Gefährdung durch Staubbelastrung mit Anteilen kristallinen Kieselstaubs</li> <li>Giessereien Sektor Giessereien - Anleitungen zu Präventions - und Sicherheitsmassnahmen für die Reduzierung der</li> </ol>	80	Wählbar nur für Betriebe, welche in den in der Massnahme angegebenen Sektoren arbeiten

Gefährdung durch Staubbelastung mit Anteilen kristallinen Kieselstaubs

c) Sektor Steinverarbeitung

Abteilung Steinverarbeitung - Anleitung zu Präventions - und Sicherheitsmassnahmen für die Reduzierung der Gefährdung durch Staubbelastung mit Anteilen kristallinen Kieselstaubs

d) Grabungsarbeiten für den Tunnelbau

Anleitungen zu Präventions - und Sicherheitsmassnahmen für die Reduzierung der Gefährdung durch Staubbelastung mit Anteilen kristallinen Kieselstaubs - Tunnelbau

Die Werte der Staubbelastung durch kristallinen Kieselstaub müssen in den betroffenen Arbeitsbereichen vor und nach der Sicherheitsmassnahme gemessen werden; der Staubbelastungswert nach der Sicherheitsmassnahme muss unter 0,05 mg pro Kubikmeter betragen und in jedem Falle nicht über dem Wert vor der Sicherheitsmassnahme liegen. Alle Massnahmen müssen mit derselben Methode ermittelt werden, gemäss der technischen Norm UNI ISO 16258 - Teil 1 und 2 (Messung der Konzentration des kristallinen Kieselstaubs in der Luft) und UNI EN 482 und UNI EN 689 (Risikobewertung der Staubbelastung).

**Beweisunterlagen:**

- Auszug aus dem Risikobewertungsdokument der Staubbelastung durch kristallinen Kieselstaub
- Beschreibender Bericht der durchgeführten Massnahme mit Unterschrift und Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages, aus welchem hervorgeht:
  - der Produktionszyklus des Betriebes
  - die Art der ausgeübten Tätigkeit/Produktionsphase
  - die Quelle der Staubbelastung bei der überprüften Tätigkeit
- detaillierte Beschreibung der Sicherheitsmassnahme zur Reduzierung der Staubbelastung mit Angabe des Merkblattes, oder der Merkblätter der angewandten "Guten Praxismassnahme" NIS
- die Werte der persönlichen Staubbelastung durch kristallinen Kieselstaub im Massnahmenbereich vor und nach der durchgeführten Änderung mit Angabe der Messmethodik (Instrumentenausrüstung, Methodik der Probenentnahme und Analyse, usw.)
- Beweisunterlagen über die Durchführung der Massnahme im Jahre 2020 (Rechnungen über den Kauf, angewandte Verfahren, usw.).

C-3 PRÄVENTION DES RADONRISIKOS			
C-3.1	<p>Der Betrieb hat Verbesserungsmaßnahmen zwecks Reduzierung der durchschnittlichen Radonkonzentration an den Arbeitsplätzen im Kellergeschoss, Erdgeschoss und Parterre durchgeführt.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme ist auf alle Tätigkeiten, welche im Innenbereich, im Kellergeschoss, Erdgeschoss und Parterre ausgeübt werden, anwendbar.</p> <p>Unter "Verbesserungsmaßnahmen" versteht man ausschließlich folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abdichtung der Gebäudeteile, welche direkten Bodenkontakt haben, mit einer Isolierschicht;</li> <li>• Aktive oder passive Absaugung des Bodens, welcher direkten Gebäudekontakt hat (Errichtung von Absaugschächten);</li> <li>• Aktive oder passive Absaugung der Packlage unter dem Gebäude;</li> <li>• Druckregulierung der Arbeitsbereiche in Innenräumen;</li> <li>• Aktive Entlüftung oder Drucklüftung von Bereichen im Kellergeschoss oder Erdgeschoss.</li> </ul> <p>Die Messung der durchschnittlichen Radonkonzentration der Luft muss vor und nach der Durchführung der Verbesserungsmaßnahme vorgenommen werden; der Wert der Radonkonzentration muss nach dem Eingriff 200 Bq/m<sup>3</sup> , oder weniger als 200 Bq pro Kubikmeter betragen und in jedem Falle nicht über dem vor dem Eingriff gemessenen Wert liegen.</p> <p>Bei der Verwirklichung der Massnahme muss die Messung zu Beginn den durchschnittlichen Jahreswert ermitteln und erst danach den Durchschnittswert eines Zeitraums von wenigstens drei Monaten.</p> <p>Bei allen Messungen muss dieselbe Messmethode angewandt werden unter Einhaltung der technischen Norm UNI ISO 11665-4:2015 (Grad der Radioaktivität Umwelt – Luft: Radon-222-Teil 4: Ergänzende Messmethode für die Bestimmung der durchschnittlichen Radonkonzentration unter Verwendung einer passiven Stichprobenentnahme und nachfolgender Analyse).</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibender Bericht der durchgeführten Massnahme aus welchem hervorgeht: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Art der vom Betrieb ausgeübten Tätigkeit,</li> <li>○ Die Feststellung der Arbeitsbereiche, welche Gegenstand der Verbesserungsmaßnahme sind,</li> </ul> </li> </ul>	<b>80</b>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die detaillierte Beschreibung der Verbesserungsmassnahme, welche angewandt wurde, um das Eindringen von Radon in das Gebäude zu reduzieren,</li> <li>○ Das Ergebnis der Radonkonzentrationsmessungen , welche vor und nach der Massnahme vorgenommen wurden mit Angabe der Messmethode (Vorgangsweise, technische Verfahren und Instrumente der Stichprobenentnahme und Analyse, usw.).</li> </ul> <p>Dem Bericht müssen die Messbestätigungen vor und nach dem Eingriff und die Lagepläne mit eingetragenen Massen der Bereiche beigelegt werden, welche Gegenstand der Verbesserungsmassnahmen sind.</p> <p>Der Bericht muss unterschrieben und mit einem Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages versehen sein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahre 2020 ausgestellte Rechnung für die verwirklichte Massnahme</li> <li>• Fotodokumentation</li> </ul>		
<b>C-4 PRÄVENTION DER KNOCHEN - UND MUSKELBESCHWERDEN</b>			
<b>C-4.1</b>	<p>Der Betreib hat ein Programm zur Förderung der Gesundheit des Knochen-Gelenk-und- Muskelsystems erstellt.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme gilt als verwirklicht, wenn der Betrieb ein Programm zur Gesundheitsförderung erstellt, welches sowohl theoretisch-praktischen Unterricht eines Chirurgen oder Physiotherapeuten beinhaltet, als auch das Verteilen von Informationsmaterial mit Anleitung zum korrekten Heben, Verlagern, Ziehen oder Schieben von Lasten und zur Förderung der Beweglichkeit der Halswirbel und oberen Gliedmassen vorsieht.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterrichtsprogramm der durchgeführten Ausbildungsmassnahmen mit Angabe der Berufsbezeichnung des eingesetzten Sanitätspersonals (Chirurg oder Physiotherapeut)</li> <li>• Dokumentation über deren Durchführung im Jahre 2020</li> <li>• Kopie des Informationsmaterials, das den Arbeitnehmern gegeben wurde</li> </ul>	<b>50</b>	
<b>C-4.2</b>	<p>Der Betrieb hat eine Arbeitsphase automatisiert, welche eine händische Bewegung von Lasten, oder die Bewegung geringer Lasten mit häufiger Wiederholung verlangt.</p>	<b>40</b>	

	<b>Beweisunterlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibender Bericht der Massnahme, unterschrieben vom Arbeitgeber und mit einem Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages versehen, aus welchem die Arbeitsbedingungen vor und nach der Massnahme und die dadurch erfolgte Risikoreduzierung hervorgehen.</li> <li>Im Jahre 2020 ausgestellte Rechnungen über den Ankauf und die Installation der neuen Geräte</li> </ul>		
C-4.3	Der Betrieb, der Gesundheits - und Pflegedienste ausübt, hat für das Heben und Bewegen der Patienten, mit Ausnahme von Rollstühlen und ähnlichen Hilfsmitteln, elektromechanische Hilfsmittel gekauft.	40	Nur von Betrieben wählbar, die im Sektor arbeiten, der in der Massnahme vorgesehen ist.
	<b>Beweisunterlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibender Bericht der Massnahme, unterschrieben vom Arbeitgeber und mit einem Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages</li> <li>Im Jahre 2020 ausgestellte Rechnungen über den Kauf und die Installation der elektromechanischen Hilfsmittel</li> </ul>		
C-4.4	Der Betrieb hat für seine Angestellten ein Präventionsprogramm für Knochen - und Muskelbeschwerden erstellt, das ein Angebot persönlicher Physiotherapiepläne vorsieht.	50	
	<b>Anmerkungen :</b> Die Massnahme ist auf Prävention der wichtigsten Knochen - und Muskelbeschwerden und die Bewahrung des physischen Wohlbefindens ausgerichtet und besteht aus unentgeltlichen praktischen Anleitungen für die korrekte Körperhaltung am Arbeitsplatz und gezielten physiotherapeutischen Behandlungen. <b>Beweisunterlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitteilung an die Arbeitnehmer über das Angebot am Programm teilzunehmen</li> <li>Vertrag mit einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Physiotherapeuten, in dem angeführt ist, in welcher Weise die Physiotherapie durchgeführt wird</li> <li>Beweisunterlagen über den im Jahre 2020 angewandten Vertrag</li> </ul>		
<b>C- 5 GESUNDHEITSFÖRDERUNG</b>			

C-5.1	Der Betrieb hat mit einem Amt des Gesundheitssystems ein Abkommen/Protokoll für die Umsetzung eines Präventionsprogramms über das Entstehen von kardiovaskulären Krankheiten und/oder Tumoren der Arbeitnehmer erstellt.	50	
	<p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme gilt als verwirklicht, wenn der Betrieb mit einem Amt des Gesundheitssystems ein Abkommen/Protokoll mit dem vorrangigen Ziel abgeschlossen und umgesetzt hat, um das Entstehen von kardiovaskulären Krankheiten und/oder Tumoren zu verringern, das wenigstens zwei der folgenden Initiativen vorsieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine kardiovaskuläre und/oder onkologische Risikobewertung bezogen auf den eigenen Lebensstil</li> <li>• Fachärztliche und diagnostisch-therapeutische Leistungen für die Primär - und Sekundärprävention</li> <li>• Informationstätigkeit und Gesundheitserziehung über einen korrekten Lebensstil, ausgeführt von Personal, welches einem der folgenden Sanitätsberufe angehört: Chirurg, Krankenpfleger, Diätassistent, Biologe, Sanitätsassistent, Präventionstechniker für Umwelt und Arbeit</li> <li>• Einzel- und Gruppen-Diätberatung (ausgewählte Fälle)</li> <li>• Diagnostische Untersuchungen zur Bewertung des allgemeinen Gesundheitszustandes und des kardologischen Befundes (Echokardiogramm, ergometrischer Test, 24-Stunden-Holter-EKG und 24-Stunden- Holter-Blutdruckmessung), oder Untersuchung des Atmungs-und Kardiovaskulärsystems</li> <li>• Diagnostische Untersuchungen zur Feststellung prä-tumorale Gewebeveränderungen, oder von Tumoren im Anfangsstadium (Mammographie, Magenspiegelung, usw.)</li> </ul> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abkommen/Protokoll</li> <li>• Beweisunterlagen seiner Anwendung im Jahre 2020</li> </ul>		
C-5.2	Der Betrieb hat ein Präventionsprogramm über die Einnahme bewusstseinsverändernder Substanzen, Drogen oder Alkoholmissbrauch angewandt	40	
	<p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme gilt als verwirklicht, wenn der Betrieb ein Präventionsprogramm für die Einnahme bewusstseinsverändernder Substanzen, Drogen oder Alkoholmissbrauch durchgeführt hat, zu dem theoretischer Unterricht gehört, der von Sanitätspersonal abgehalten wird, welches einer der folgenden</p>		

	<p>Kategorien angehört : Chirurg, Krankenpfleger, Sanitätsassistent, Präventionstechniker für Umwelt und Arbeit, Psychologe.</p> <p><b>Beweisunterlagen :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Programme der durchgeführten Informationstätigkeit mit Angabe der Berufsbezeichnung des eingesetzten Sanitätspersonals</li> <li>• Dokumentation über deren Durchführung im Jahre 2020 (Anwesenheitsbestätigung der Arbeitnehmer)</li> <li>• Kopie des Informationsmaterials, das den Arbeitnehmern gegeben wurde</li> </ul>		
<b>C-5.3</b>	<p>Der Betrieb hat Wiedereingliederungsmassnahmen in die Arbeitswelt von Arbeitnehmern mit Behinderung durchgeführt.</p>	<b>80</b>	
	<p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahmen müssen an betriebseigenen Arbeitsorten durchgeführt werden und aus folgenden Arbeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung architektonischer Barrieren</li> <li>• Behindertengerechte Anpassung/Neugestaltung des Arbeitsplatzes</li> <li>• Besondere Weiterbildungsmassnahmen für die Behinderung der betroffenen Arbeitnehmer</li> </ul> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibender Bericht der im Jahre 2020 durchgeführten Massnahme, vom Arbeitgeber unterschrieben und mit einem Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages versehen</li> <li>• Dokumentation der im Jahre 2020 durchgeführten Massnahme</li> <li>• Liste der in die Arbeitswelt wiedereingegliederten Arbeitnehmer mit Datum und Unterschrift des Arbeitgebers des Jahres 2020</li> </ul>		

D	WEITERBILDUNG, AUSBILDUNG, INFORMATION	PUNKTE	BONUS
---	--	--------	-------

<b>D-1</b>	Der Betrieb hat die berufliche Weiterbildung der ausländischen Arbeitnehmer sowohl mit der Abhaltung ergänzender Italienischkurse oder Deutschkurse, die das Erlernen der Fachsprache der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorsehen, als auch durch die Anwendung gezielter Informationsmethoden zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gestaltet.	<b>60</b>	
	<p><b>Anmerkungen:</b> Die Massnahme gilt als verwirklicht, wenn der Betrieb für die ausländischen Arbeitnehmer Italienisch-oder Deutschkurse organisiert und abgehalten hat, die das Erlernen der Fachsprache der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorsehen und gezielte Informationsmethoden angewandt hat.</p> <p>In den Kursen muss wenigstens die Grundkenntnis der Fachsprache betreffend Gesundheits - und Sicherheitsaspekte der Arbeitstätigkeit behandelt werden. Die Kurse können auch bei betriebsexternen Institutionen/Einrichtungen während der normalen Arbeitszeit, ohne Bezahlung des Arbeitnehmers, besucht werden. Betrifft die Weiterbildung nur einen Teil der ausländischen Arbeitnehmer, muss diese Auswahl mit ihren Sprachkenntnissen begründet werden.</p> <p>Zur Informationsmethodik kann zum Beispiel die Verwendung von Handbüchern oder Schautafeln in der Fremdsprache über die Ausübung bestimmter Arbeitstätigkeiten mit Sicherheitsvorkehrungen gehören.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Programme der im Jahre 2020 abgehaltenen Weiterbildungskurse mit Unterschrift und Datum des Jahres 2020 und Anwesenheitslisten der teilnehmenden Arbeitnehmer mit deren Unterschrift im Jahre 2020</li> <li>• Unterschriebene und datierte Liste der ausländischen Arbeitnehmer des Jahres 2020 mit Angabe ihrer Staatsangehörigkeit</li> <li>• Verwendetes Unterrichtsmaterial</li> <li>• Dokumentation über die angewandten besonderen Informationsmethoden</li> </ul>		
<b>D-2</b>	Der Betrieb hat zur Sensibilisierung der Arbeitnehmer bezüglich Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, in Anwendung des europäischen Rahmenabkommens über Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz vom 26. April 2007, Informations- und Weiterbildungsprojekte verwirklicht.	<b>40</b>	
	<p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschriebene Erklärung über die Anwendung des europäischen Rahmenabkommens über Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz vom 26. April 2007 mit Unterschrift und Datum</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation über die Vertiefung der Informations- oder Weiterbildungsprojekte im Jahre 2020</li> </ul>		
<b>D-3</b>	<p>Der Betrieb hat zur Vertiefung der beruflichen Weiterbildung zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Weiterbildungsangebote in Kurzform angewandt.</p> <p><b>Anmerkungen:</b>  Unter Weiterbildungsangeboten in Kurzform oder (microlearning) versteht man die im Jahre 2020 abgehaltenen kurzen Weiterbildungslektionen in Form von Videos von wenigen Minuten nach einem angemessenen Zeitplan. Diese Videos stehen den Arbeitnehmern auf elektronischen Geräten in betriebseigenen Gemeinschaftsräumen, oder auf Geräten, welche die einzelnen Arbeitnehmer selbst bedienen, zur Verfügung. Um die Massnahme zu verwirklichen muss die Weiterbildung in Kurzform darauf ausgerichtet sein, die Lerninhalte der im selben oder vorangegangenen Jahr von den Arbeitnehmern besuchten Kurse zu wiederholen und zu vertiefen.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibender Bericht des Weiterbildungsprogramms in Kurzform, welches im Jahre vor Einreichung des Antrages durchgeführt wurde.</li> <li>• Kursprogramme der von den Arbeitnehmern im Jahre 2020, oder im Jahre vor der Weiterbildung in Kurzform, besuchten Kurse</li> <li>• Bestätigung über die Abwicklung des Weiterbildungsprogramms in Kurzform (z.B. Bestätigung des Verantwortlichen für die Sicherheit der Arbeitnehmer, Vertrag mit einer Ausbildungsinstitution, welche die Lerninhalte der Kurzlektionen vorbereitet hat, Anderes).</li> </ul>	<b>30</b>	
<b>E</b>	<b>GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSMANAGEMENT: ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN (IN ALLEN TVP ANZUWENDEN)</b>	<b>PUNKTE</b>	<b>BONUS</b>
<b>E-1 (P)</b>	<p>Der Betrieb hat ein Gesundheits - und Sicherheitsmanagementsystem am Arbeitsplatz angewandt oder beibehalten, das von Zertifizierungsinstitutionen, die für den Fachbereich nach IAF-Richtlinien akkreditiert sind, gemäss der Norm UNI ISO 45001:18, oder BS OHSAS 18001:07 zertifiziert ist.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Handelt es sich um zertifizierte Betriebsmanagementsysteme, welche nicht zu den in den vorangegangenen Punkten genannten gehören, muss die Massnahme E-3 gewählt werden.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p>	<b>100</b>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zertifizierungsbestätigung des Gesundheits - und Sicherheitssystems am Arbeitsplatz für den Fachbereich gemäss der Norm UNI ISO 45001:2018, oder BS OHSAS 18001:07, versehen mit dem Logo einer für den Fachbereich nach IAF-Richtlinien akkreditierten Zertifizierungsinstitution. Die Zertifizierungsbestätigung muss mit einem Datum des Jahres 2020 versehen sein, oder einem Datum vorangegangener Jahre, aber mit Gültigkeit für das ganze Jahr 2020. Daher ist eine Bestätigung mit Verfallsdatum vor dem 31. Dezember 2020 nicht gültig.</li> </ul>		
<b>E-2 (P)</b>	Der Betrieb hat ein zertifiziertes Gesundheits - und Sicherheitssystem am Arbeitsplatz, gemäss der Norm UNI 10617 angewandt oder beibehalten.	<b>100</b>	
	<p><b>Anmerkungen:</b> Die Bestätigung muss mit einem Datum des Jahres 2020 versehen sein, oder einem Datum vorangegangener Jahre, aber mit Gültigkeit für das ganze Jahr 2020. Daher ist eine Bestätigung mit Verfallsdatum vor dem 31. Dezember 2020 nicht gültig. Das Gesundheits - und Sicherheitssystem am Arbeitsplatz muss in allen TVP des Betriebes angewandt werden.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zertifizierungsbestätigung des Gesundheits - und Sicherheitssystems am Arbeitsplatz gemäss der Norm UNI 10617. Die Bestätigung muss mit einem Datum des Jahres 2020 versehen sein, oder einem Datum vorangegangener Jahre, aber mit Gültigkeit für das ganze Jahr 2020. Daher ist eine Bestätigung mit Verfallsdatum vor dem 31. Dezember 2020 nicht gültig.</li> </ul>		
<b>E-3</b>	Der Betrieb hat ein Gesundheits - und Sicherheitssystem am Arbeitsplatz angewandt oder beibehalten, das den Kriterien der Richtlinien UNI INAIL ISPEL und der Sozialpartner, oder den auf nationaler und internationaler Ebene anerkannten Richtlinien entspricht (ausgenommen sind Firmen mit hohem Arbeitsunfallrisiko, die bereits gesetzlich zur Einführung und Anwendung des Systems verpflichtet sind).	<b>100</b>	
	<p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Angabe der Richtlinie oder Norm, auf welche bei der Anwendung oder Beibehaltung des Gesundheits- und Sicherheitssystems am Arbeitsplatz Bezug genommen wurde</li> <li>Wichtigste Informationen zum Betrieb: ausgeübte Tätigkeit, Produktionszyklus, Betriebsgrösse, Organigramm (zum Beispiel ein Auszug aus dem Risikobewertungsdokument)</li> <li>Dokument der Betriebspolitik mit Unterschrift und Datum</li> <li>Liste der Verfahren des Betriebsmanagementsystems</li> </ul>	<b>100</b>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auditprotokoll</li> <li>• Überprüfungsprotokoll der Direktion</li> </ul> <p>Das Auditprotokoll und das Überprüfungsprotokoll der Direktion müssen im Jahre 2020 unterschrieben und datiert sein; ist eines, oder sind beide Dokumente vor dem 28. Februar 2020 datiert, muss der Betrieb, um die effektive Anwendungsdauer des Systems während des ganzen Jahres 2020 nachzuweisen, auch die entsprechende/en Beweisunterlage/en innerhalb des Einreichungsdatums des Antrages (28.2.2021) einreichen.</p> <p>Ist das Dokument der Betriebspolitik von einer Person unterschrieben, welche nicht der Arbeitgeber ist, muss im Organigramm deren Zugehörigkeit zum Führungspersonal angegeben werden.</p> <p>Die eingereichte Dokumentation muss den Betriebsrisiken entsprechen, welche den wichtigsten Betriebsinformationen zu entnehmen sind.</p>		
<p><b>E-4</b></p>	<p>Der Betrieb hat in Anwendung der Abkommen zwischen INAIL und den Organisationen der Sozialpartner, oder den bilateralen Gremien ein Betriebsmanagementsystem angewandt oder beibehalten, welches konform ist mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• RICHTLINIEN DES SGSL-AR: Für die Einführung der Gesundheits - und Sicherheitssysteme am Arbeitsplatz in den vernetzten Unternehmen</li> <li>• RICHTLINIEN DES SGSL- MPI: Für die Einführung der Gesundheits - und Sicherheitssysteme in Klein- und Kleinstunternehmen</li> <li>• RICHTLINIEN DES SGI - AE: Integriertes Gesundheits-Sicherheits-Umweltschutzsystem für Energieunternehmen</li> <li>• RICHTLINIEN DES SGSL - AA: Gesundheits- und Sicherheitssystem für Flugzeugunternehmen für Flugzeuge mit fixen Propellerflügeln</li> <li>• RICHTLINIEN DES SGSL- R: Gesundheits- und Sicherheitssystem für Angestellte der Umwelt- und territorialen Dienste</li> <li>• RICHTLINIEN: Gesundheits- und Sicherheitssystem für Auftragsarbeiten in Schiffswerften</li> <li>• RICHTLINIEN SGSL-GP: Gesundheits- und Sicherheitssystem für Angestellte der Unternehmen des Sektors Gummi, Plastik</li> </ul>	<p><b>100</b></p>	<p><i>Wählbar nur von Betrieben der Fachbereiche für welche die einzelnen Richtlinien gelten</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• RICHTLINIEN SGSL – GATEF (Gas, Wasser, Fernheizung, Elektrizität, Bestattungsdienste): Für die Einführung der Gesundheits- und Sicherheitssysteme in öffentlichen Dienstleistungsunternehmen auf lokaler Ebene, welche in den Bereichen Elektroenergie, Gas, Wasser tätig sind.</li> <li>• RICHTLINIEN : Für die Anwendung eines Gesundheits- und Sicherheitssystems am Arbeitsplatz der chemischen Industrie</li> <li>• RICHTLINIEN SGSL-AS : Gesundheits- und Sicherheitssystem am Arbeitsplatz in den öffentlichen Sanitätsbetrieben der Region Lazium</li> <li>• SGSL – Gesundheits- und Sicherheitssystem für die Betreiberfirmen der Windparkanlagen</li> </ul>		
	<p><b>Beweisunterlagen :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wichtigste Betriebsinformationen: ausgeübte Tätigkeit, Produktionszyklus, Firmengrösse, Organigramm, (zum Beispiel ein Auszug aus dem Risikobewertungsdokument)</li> <li>• Dokument der Betriebspolitik mit Unterschrift und Datum</li> <li>• Offizielle, von der Betriebsführung ausgestellte Bestätigung über die Anwendung eines Betriebsmanagementsystems, welches mit den entsprechenden Richtlinien konform ist</li> <li>• Inhaltsverzeichnis des Handbuchs über das Betriebsmanagementsystem</li> <li>• Auditprotokoll</li> <li>• Überprüfungsprotokoll der Direktion</li> </ul> <p>Das Audit- und Überprüfungsprotokoll der Direktion müssen im Jahre 2020 datiert und unterschrieben sein; ist eines, oder sind beide Dokumente vor dem 28. Februar 2020 datiert, muss der Betrieb, um die effektive Anwendungsdauer des Systems während des ganzen Jahres 2020 nachzuweisen, auch die entsprechende/en Beweisunterlage/en innerhalb des Einreichungsdatums des Antrages (28.2.2021) einreichen.</p> <p>Ist das Dokument der Betriebspolitik von einer Person unterschrieben, welche nicht der Arbeitgeber ist, muss im Organigramm deren Zugehörigkeit zum Führungspersonal angegeben werden.</p> <p>Die eingereichte Dokumentaion muss den Betriebsrisiken entsprechen, welche "den wichtigsten Betriebsinformationen" zu entnehmen sind.</p>		
<p><b>E-5</b></p>	<p>Der Betrieb hat gemäss Art.30, des GvD 81/08 in geltender Fassung und auch gemäss der vereinfachten Verfahren laut M.D. vom 13.2.2014, ein Betriebsorganisations- und Verwaltungsmodell angewandt, oder beibehalten.</p>	<p><b>100</b></p>	

	<p><b>Beweisunterlagen :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Beschreibung des Betriebsorganisations - und Verwaltungsmodells, gemäss Art. 30, des GvD 81/08 in geltender Fassung, dort wo laut M.D. vom 13.2.2014 vereinfachte Verfahren angewandt wurden</li> <li>• Ernennungsurkunde der Mitglieder des Inspektionsgremiums</li> <li>• Bestätigung des Jahres 2020 über das im Art. 30, Absatz 4, des GvD 81/08 vorgesehene Kontrollsystem bezüglich Anwendung desselben Modells und die Beibehaltung der geeigneten Massnahmen im Laufe der Zeit.</li> </ul>		
<b>E-6 (P)</b>	<p>Der Betrieb hat gemäss Art.30, des GvD 81/08 in geltender Fassung ein Betriebsorganisations - und Verwaltungsmodell angewandt, oder beibehalten, bestätigt durch die Konformität mit dem technischen Bericht UNI TR 11709:2018.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Von dieser Massnahme sind Betriebe des Sektors Bau- und Bauingenieurwesen und der örtlichen Umweltdienstleistungen ausgeschlossen, für welche eigene Massnahmen, E-7 und E-8, angeführt sind.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung, ausgestellt von einem paritätischen Gremium, gemäss den Kriterien, welche mit dem Staat-Regionen-Abkommen Nr. 128, vom 7. Juli 2016, festgelegt wurden und die für den Produktionszweig gelten, in welchem der Betrieb tätig ist, mit Bezug auf den für die Arbeitnehmer unterzeichneten Vertrag; die Bestätigung muss im Jahre 2020 datiert sein, oder bei einem Ausstellungsdatum abgelaufener Jahre, für das ganze Jahr 2020 gelten. Daher ist eine Bestätigung mit einem Verfallsdatum vor dem 31. Dezember 2020 nicht gültig.</li> <li>• Verordnung für die Bestätigungstätigkeit des paritätischen Gremiums, aus welcher die konsequente Anwendung der Norm UNI TR 11709:2018 hervorgeht</li> <li>• Auditplan, oder ein anderes Dokument, aus welchem hervorgeht, dass die Bestätigungstätigkeit in Form von Überprüfungen nach einem Zeitplan ausgeübt wird, der nicht unter dem im Anhang A), der UNI TR 11709:2018 angegebenen liegt.</li> <li>• Überprüfungsbericht (Punkt 5.3.4, der UNI TR 11709: 2018) und Endbewertung des paritätischen Gremiums (Punkt 5.4, der UNI TR 11709:2018)</li> </ul>	<b>100</b>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsbezeichnung der Prüfer des paritätischen Gremiums, welche die Überprüfung im Betrieb durchgeführt haben, mit besonderer Berücksichtigung der Vorschriften des Anhangs B), der UNI TR 11709: 2018.</li> </ul>		
<b>E-7 (P)</b>	<p>Der Betrieb hat ein Organisations - und Verwaltungsmodell gemäss Art. 30, des GvD 81/08, in geltender Fassung angewandt, oder beibehalten, bestätigt durch die Konformität mit der Bezugspraxis der UNI/PdR 22:2016 für den Sektor der örtlichen Umweltdienste.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bestätigung mit einem Datum des Jahres 2020, oder mit einem Ausstellungsdatum abgelaufener Jahre, gültig für das ganze Jahr 2020.</li> </ul>	<b>100</b>	<i>Wählbar nur für Betriebe, welche im Sektor tätig sind, der in der Massnahme vorgesehen ist</i>
<b>E-8 (P)</b>	<p>Der Betrieb hat ein Organisations - und Verwaltungsmodell angewandt, oder beibehalten, gemäss Art. 30, des GvD 81/08 in geltender Fassung, bestätigt durch die Konformität mit der Norm UNI 11751-1 "Einführung und wirksame Anwendung der Organisations - und Verwaltungsmodelle für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (MOG-SSL)- 1. Teil: Anleitung für die Bestätigungstätigkeit im Sektor Bau- und Bauingenieurwesen".</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <p>Bestätigungsurkunde. Die Bestätigung muss im Jahre 2020 datiert sein, oder mit einem Ausstellungsdatum abgelaufener Jahre versehen, für das ganze Jahr 2020 gültig sein. Daher ist eine Bestätigung mit Verfallsdatum vor dem 31.Dezember 2020 nicht gültig.</p>	<b>100</b>	<i>Wählbar nur für Betriebe, welche im Sektor tätig sind, der in der Massnahme vorgesehen ist</i>
<b>E-9</b>	<p>Der Betreiber hat die Bezugspraxis UNI/PdR 18:2016 "Soziale Verantwortung der Organisationen - Richtlinien zur Anwendung der UNI ISO 26000" befolgt.</p> <p><b>Beweisunterlagen :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für das Jahr 2020 definiertes Grundsatzdokument, mit Angabe der vom Betrieb bestimmten, spezifischen wichtigen Aspekte</li> <li>Verfahren, das die Einbeziehung der Partner (stakeholder) hervorhebt, wie unter Punkt 8, der Bezugspraxis (PdR) definiert und Beweisunterlagen seiner Vewirklichung im Jahre 2020.</li> <li>Den Punkten 1 und 2 der Bezugspraxis (PdR) 18:2016 entsprechendes, für das Jahr 2020 definiertes Tätigkeitsprogramm und Dokumentation zum Nachweis der verwirklichten Massnahmen im Jahre 2020</li> <li>Ergebnisse der Selbstbewertung im Jahre 2020, oder Erklärung dritter Institutionen als Nachweis und Bestätigung der vorgenommenen Bewertung (die Ergebnisse der Selbstbewertung, oder die Erklärung</li> </ul>	<b>100</b>	

	dritter Institutionen müssen mit einer Punktwertung von einem Wert nicht unter 15, wie im Anhang B) der Bezugspraxis definiert, ausgedrückt werden).		
<b>E-10</b>	Der Betrieb hat die Bezugspraxis UNI/PdR 49:2018 "Sozialverantwortung im Sektor Bauwesen – Richtlinien für die Anwendung des Modells sozialer Verantwortung UNI ISO 26000" befolgt.	<b>100</b>	<i>Wählbar nur für Betriebe, welche im Sektor tätig sind, der in der Massnahme vorgesehen ist</i>
	<b>Beweisunterlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das Jahr 2020 definiertes Grundsatzdokument, mit Angabe der vom Betrieb bestimmten, spezifischen, wichtigen Aspekte</li> <li>• Verfahren, das die Einbeziehung der Partner (stakeholder) hervorhebt, wie unter Punkt 5 und 5.1,5.2,5.3 der Bezugspraxis (PdR) definiert und Beweisunterlagen seiner Verwirklichung im Jahre 2020.</li> <li>• Den Punkten 1 und 2 der Bezugspraxis (PdR) 18:2016 entsprechendes, für das Jahr 2020 definiertes Tätigkeitsprogramm und Dokumentation zum Nachweis der verwirklichten Massnahmen im Jahre 2020; das Tätigkeitsprogramm muss sich auf Punkt 6 der Bezugspraxis (PdR) 49:2018 (Gestaltung des Arbeitsumfeldes, Bewertung und Auswahl der Liferanten, Gestaltung der Baustelle) beziehen</li> <li>• Ergebnisse der Selbstbewertung im Jahre 2020, oder Erklärung dritter Institutionen als Bestätigung und Nachweis der vorgenommenen Bewertung.</li> </ul>		
<b>E-11</b>	Der Betrieb hat die Bezugspraxis UNI/PdR 51:2018 "Sozialverantwortung in den Klein- und Kleinstbetrieben (MPI) und in den Handwerksbetrieben, oder als Handwerksbetrieb eingestuften Betrieben - Richtlinien zur Anwendung des Modells der Sozialverantwortung, gemäss UNI ISO 26000", befolgt.	<b>100</b>	<i>Wählbar nur für Betriebe, welche im Sektor tätig sind, der in der Massnahme vorgesehen ist</i>
	<b>Beweisunterlagen :</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das Jahr 2020 definiertes Grundsatzdokument, mit Angabe der vom Betrieb bestimmten, spezifischen wichtigen Aspekte</li> <li>• Verfahren, das die Einbeziehung der Partner (stakeholder) hervorhebt, wie unter Punkt 5.6 der Bezugspraxis (PdR) definiert und Beweisunterlagen ihrer Verwirklichung im Jahre 2020</li> <li>• Den Punkten 1 und 2 der Bezugspraxis (PdR) 18:2016 entsprechendes, für das Jahr 2020 definiertes Tätigkeitsprogramm und Dokumentation zum Nachweis der verwirklichten Massnahmen im Jahre 2020</li> <li>• Ergebnisse der Selbstbewertung im Jahre 2020, oder Erklärung dritter Institutionen als Bestätigung und Nachweis der vorgenommenen Bewertung.(Die Ergebnisse der Selbstbewertung, oder die Erklärung dritter Institutionen müssen wie unter Punkt 7.2 der Bezugspraxis (PdR) 51:2018 vorgesehen, definiert werden).</li> </ul>		

<b>E-12</b>	<p>Der Betrieb hat Beweismodelle für den Nachweis der Sozialverantwortung erarbeitet (wie zum Beispiel Nachhaltigkeitsbilanz, Sozialbilanz, Integrierter Rechenschaftsbericht), die von einer dritten Institution bestätigt wurden.</p>	<b>100</b>	
	<p><b>Anmerkungen :</b>  Die Massnahme bezieht sich auf die Bestätigung im Jahre 2020, einer Bilanz der Nachhaltigkeit, einer Sozialbilanz, oder eines Rechenschaftsberichtes der Nachhaltigkeit einer dritten Institution. Als Beispiel nennen wir folgende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Sozialbilanz, die von der Arbeitsgruppe für die Sozialbilanz (GBS) erarbeiteten Modelle für den Nachweis der Sozialverantwortung;</li> <li>• Für die Nachhaltigkeitsbilanz: (GRI) Sustainability Reporting Standards des Jahres 2018</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für den integrierten Rechenschaftsbericht das vom International Integrated Reporting Council erarbeitete Rahmenabkommen, und zwar das "International Integrated Reporting Framework 1.0"</li> </ul> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Von der Betriebsführung im Jahre 2020 unterschriebene und datierte Bilanz, anhand der es möglich ist festzustellen, ob und wie der Betrieb die erklärten Ziele erreicht und die mit den Partnern (stakeholder) eingegangenen Verpflichtungen eingehalten hat; die Bilanz kann sich auf das Jahr 2020, oder auf das vorherige Jahr beziehen</li> <li>Bestätigungsurkunde einer dritten Institution, ausgestellt im Jahre 2020 und bezogen auf die im oben angeführten Punkt genannte Bilanz</li> </ul>		
<b>E-13</b>	<p>Der Betrieb hat ein SA 8000 – zertifiziertes System der Sozialverantwortung eingeführt oder beibehalten.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nach der Norm SA 8000 zertifiziertes System der Sozialverantwortung mit einem Datum des Jahres 2020 oder, mit einem Datum abgelaufener Jahre, gültig für das ganze Jahr 2020.</li> </ul>	<b>70</b>	
<b>E-14</b>	<p>Der Betrieb hat der ständig beratenden Kommission ex Art. 6, des GvD 81/08 in geltender Fassung eine neue "Gute Praxis" zur Verbesserung der Gesundheits - und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz (ex Art. 2, Absatz 1, Buchstabe V, des GvD 81/08 in geltender Fassung) unterbreitet, welche im Jahre vor der Einreichung des Antrages bestätigt worden ist.</p> <p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>Die von der ständig beratenden Kommission ex Art.6, des GvD 81/08 in geltender Fassung bestätigten "Guten Praktiken" sind auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik veröffentlicht:  <a href="http://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/salute-e-sicurezza/focus-on/Buone-prassi/Pagine/Buone-prassi-validate-dalla-Commissione-Consultiva-Permanente.aspx">http://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/salute-e-sicurezza/focus-on/Buone-prassi/Pagine/Buone-prassi-validate-dalla-Commissione-Consultiva-Permanente.aspx</a></p> <p>Für diese Massnahme sind "Gute Praktiken", die der beratenden Kommission unterbreitet, aber im Jahre 2020 nicht bestätigt wurden, nicht gültig.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Titel und Datum der vom Betrieb angewandten "Guten Praxis", wie auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik veröffentlicht.</li> </ul>	<b>50</b>	

<b>E-15</b>	Der Betreiber hat eine "Gute Praxis" zur Verbesserung der Gesundheits - und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz angewandt (ex Art. 2, Absatz 1, Buchstabe V des GvD 81/08 in geltender Fassung). Sie ist eine der von der ständig beratenden Kommission ex Art.6, des GvD 81/08 in geltender Fassung bestätigten und auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik veröffentlichte "Gute Praxis". ( <a href="http://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/salute-e-sicurezza/focus-on/Buone-prassi/Pagine/Buone-prassi-validate-dalla-Commissione-Consultiva-Permanente.aspx">http://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/salute-e-sicurezza/focus-on/Buone-prassi/Pagine/Buone-prassi-validate-dalla-Commissione-Consultiva-Permanente.aspx</a> )	<b>40</b>	
	<b>Beweisunterlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angabe der angewandten "Guten Praxis"</li> <li>• Beweisunterlagen über die Anwendung der "Guten Praxis" im Jahre 2020 mit Unterschrift und Datum des Jahres 2020.</li> </ul>		
<b>E-16</b>	Der Betrieb hat im Bezugsjahr am Preisausschreiben "Impresa per la sicurezza" teilgenommen, der von Confindustria und dem INAIL in technischer Zusammenarbeit mit der Vereinigung " Premio Qualità Italia" und Accredia ausgeschrieben und organisiert worden ist. Der Betrieb hat die Endausscheidung erreicht und die Betriebsbesichtigung des Bewertungsteams erfahrener Prüfer erhalten.	<b>100</b>	
	<b>Beweisunterlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation bereits im Besitz des INAIL</li> </ul>		
<b>E-17</b>	Der Betrieb wendet ein System der Erhebung von Beinaheunfällen an und verwirklicht die geeigneten Verbesserungsmaßnahmen um erneute Schadensfälle dieser Art zu vermeiden.	<b>50</b>	
	<b>Anmerkungen:</b> Zwecks Verwirklichung dieser Massnahme versteht man unter Beinaheunfall einen von der Arbeitsausübung verursachten Unfall, oder einen Unfall während der Ausübung einer Arbeit, der keinen Unfall oder keine Berufskrankheit verursacht, aber die Voraussetzungen dafür hätte. Andauernde Vorfälle und Schadensfälle durch Nichtbeachtung der korrekten Arbeitsabläufe gehören nicht in den Bereich dieser Massnahme. Das System der Unfallerkennung muss unter Einbeziehung aller Berufskategorien des Betriebes, besonders der Arbeitnehmer, der Vorgesetzten und der Führungskräfte, jeder gemäss seiner Funktionsebene und Verantwortung, angewandt werden. Das System muss auf den ganzen Betrieb angewandt werden. Die Beweisunterlagen müssen die dauerhafte, systematische und wirksame Anwendung des Systems belegen.		

	<p>In der Übersicht der erhobenen Beinaheunfälle müssen die Namen und die Funktionsebene der betroffenen Arbeitnehmer und der an den folgenden Entscheidungen beteiligten anderen Betriebsmitarbeiter angegeben werden, die Beschreibung und detaillierte Begutachtung des Schadenfalles, die Fotodokumentation des Schadenfalles (wenn möglich), die angewandten Verbesserungsmassnahmen zur schnellen Lösung des Schadenfalles und die in der Folge verwirklichten Massnahmen zur Vermeidung eines wiederholten Schadenfalles dieser Art.</p> <p>Das Bewertungsdokument der innerhalb eines Jahres erhobenen Beinaheunfälle muss die statistische Erhebung der Schadensfälle nach Fachbereich, Tätigkeit oder Aufgabe beinhalten und den Bericht der schnell ergriffenen Korrekturmassnahmen und der in der Folge angewandten Verbesserungsmassnahmen beinhalten.</p> <p>Die Verbesserungsmassnahmen müssen dokumentiert werden und können zum Beispiel aus Massnahmen im Arbeitsumfeld bestehen, Arbeitsgeräte betreffen und aus Berufsbildungsunterricht bestehen.</p> <p>Für die Verwirklichung der Massnahme sind nicht dokumentierbare Vorgehensweisen, wie mündliche Verweise, nicht geeignet.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren für die Feststellung und Bearbeitung der Beinaheunfälle</li> <li>• Beschreibende Übersicht der im Jahre 2020 erhobenen Beinaheunfälle, verfasst unter Einhaltung der Konformität mit dem Betriebsverfahren</li> <li>• Bewertungsdokument der im Jahre 2020 erhobenen Beinaheunfälle mit Unterschrift und Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages</li> <li>• Beweisunterlagen über die Verwirklichung der Verbesserungsmassnahmen</li> </ul>		
<b>F</b>	<b>NOTFALLMANAGEMENT UND PSA</b>	<b>PUNKTE</b>	<b>BONUS</b>
<b>F-1</b>	<p>Der Betrieb hat seine Arbeitnehmer, zu deren Aufgaben Einzelarbeit gehört, mit Notfallwarnsystemen "Mann am Boden" ausgerüstet.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Für die Verwirklichung der Massnahme müssen die Notfallwarnsysteme "Mann am Boden" allen Arbeitnehmern, zu deren Aufgaben Einzelarbeit gehört, übergeben worden sein.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungen des Jahres 2020 für den Kauf, oder Leihvertrag der Geräte</li> </ul>	<b>40</b>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszug aus dem Risikobewertungsdokument, aus welchem die unfallgefährdeten Tätigkeiten der Einzelarbeit hervorgehen</li> <li>• Bestätigungen der Übergabe der Notfallwarnsysteme "Mann am Boden" an die Arbeitnehmer</li> </ul>		
F-2	<p>Der Betrieb, der gesetzlich nicht verpflichtet ist Defibrillatoren anzuwenden, hat im Jahre 2020 die spezifische Berufsbildung für die mit der Anwendung eines eigenen Defibrillators beauftragten Arbeitnehmer durchgeführt (BLSD- Kurs Basic Life Support early Defibrillation).</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Für die Verwirklichung der Massnahme muss im Jahre 2020 wenigstens ein Angestellter des Betriebes an einem spezifischen Berufsbildungskurs teilgenommen haben.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung mit Unterschrift und Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages, dass der Betrieb nicht zu jenen Betrieben gehört, für welche die Anwendung eines Defibrillators gesetzlich verpflichtend ist</li> <li>• Rechnung für den Kauf des Defibrillators, auch mit einem Ausstellungsdatum vor dem Jahr 2020, oder für das Jahr 2020 gültiger Leihvertrag</li> <li>• Liste der Teilnehmer an den BLSD – Kursen mit Unterschrift und Datum, mit Kopien der ausgestellten Teilnahmebestätigungen</li> </ul>	40	
F-3	<p>Der Betrieb hat zum Schutz der eigenen Angestellten vor Raubüberfällen Massnahmen ergriffen, welche wenigstens eine der folgenden vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung von Schutzvorrichtungen um den Körperkontakt mit dem Arbeitnehmer zu vermeiden</li> <li>• Installation von Videoüberwachungs – und Alarmsystemen mit Polizeinotruf</li> <li>• Verbesserung der künstlichen Beleuchtung im Gebäude und den anliegenden Bereichen (Parkplätze, Durchfahrtstrassen, usw.).</li> </ul> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibender Bericht der im Jahre 2020 verwirklichten Massnahme, vom Arbeitgeber unterschrieben und mit einem Datum vor dem Einreichungsdatum des Antrages</li> <li>• Beweisunterlagen über die Verwirklichung der Massnahme im Jahr 2020</li> <li>• Nur für die Installation der Überwachungssysteme: Vereinbarung mit den Gewerkschaftsvertretern des Betriebes</li> </ul>		

<p><b>F-4</b></p>	<p>Der Betrieb hat eine Fernüberwachung der Funktionstüchtigkeit der Feuermelde – und Alarmgeräte eingeführt, die eine eingebaute Sensorentechnik vorsehen.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Für die Verwirklichung der Massnahme muss der Betrieb seine Feuermelde - und Alarmgeräte mit eingebauter Sensorentechnik ausgestattet haben und ein Datenbearbeitungs - und Speichersystem erarbeitet haben.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung des eingeführten Kontrollsystems</li> <li>• Im Jahre 2020, oder im vorangegangenen Jahr ausgestellte Rechnung des Kaufes</li> <li>• Beweisunterlagen über die Verwendung der Geräte und des Datenverarbeitungs - und Speichersystems im Jahre 2020</li> </ul>	<p><b>50</b></p>	
<p><b>F-5</b></p>	<p>Der Betrieb hat für den Schutz seiner Angestellten vor Raubüberfällen ein Betriebsverfahren angewandt, das aus einer praktischen Anleitung zur Reduzierung des Raubüberfallrisikos besteht</p> <p>Spezifische Ausbildung über die Methoden der Konflikt - und Überfallbewältigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenigstens eine der folgenden Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Abänderung der Anordnung des Arbeitsplatzes mit Errichtung von Körperschutzvorrichtungen</li> <li>○ Persönliche Überwachung und/oder Videoüberwachungssysteme</li> <li>○ Alarm – und Notrufsysteme</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Anmerkungen:</b> Für die Verwirklichung der Massnahme muss der Betrieb im Jahre 2020 ein eigenes Betriebsverfahren angewandt haben. Auch wenn dieses in den abgelaufenen Jahren erstellt worden ist, muss der Betrieb ein spezifisches Ausbildungsprogramm abgewickelt und wenigstens eine der obengenannten drei Massnahmen angewandt haben.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Betriebstätigkeit und der überfallgefährdeten Aufgaben</li> <li>• Betriebsverfahren mit Unterschrift und Datum</li> <li>• Berufsbildungsprogramm und Beweisunterlagen seiner Durchführung im Jahre 2020</li> <li>• Beschreibender Bericht der durchgeführten Massnahme, unterschrieben und datiert vor dem Einreichungsdatum des Antrages</li> </ul>	<p><b>60</b></p>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beweisunterlagen über die Verwirklichung der spezifischen Massnahme (zum Beispiel im Jahre 2020 ausgestellte Rechnungen über den Kauf, oder Bauarbeiten).</li> </ul>		
<b>F-6</b>	<p>Der Betrieb mit weniger als 10 beschäftigten Arbeitnehmern verfügt über einen Notfallplan für Brandgefahr und hat wenigstens einmal im Jahr einen Evakuierungstest mit Ergebnisanalyse durchgeführt.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Die Anzahl der Arbeitnehmer muss sich auf das Jahr 2020 beziehen und für den ganzen Betrieb gemäss Art.4, des GvD 81/2008, in geltender Fassung, errechnet werden. Die Massnahme ist nicht auf Betriebe gemäss Art. 3, Absatz 2, des M.D. vom 10.3.1998 und auf Betriebe der Müllverarbeitung – und Lagerung anwendbar. Für die Betriebe, die auf befristeten und ortsungebundenen Baustellen arbeiten, gilt die Massnahme als verwirklicht, wenn der Evakuierungstest in allen im Jahre 2020 offenen Baustellen durchgeführt worden ist. Die Dokumente, welche die Teilnahme der Arbeitnehmer am Evakuierungstest bestätigen, müssen vom Arbeitgeber unterschrieben und mit dem Datum der Proben versehen sein.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Liste der Arbeitnehmer des Jahres 2020 mit Unterschrift und Datum</li> <li>Notfallplan des Betriebes mit Unterschrift und Datum</li> <li>Protokoll/e unterschrieben und datiert im Jahre 2020, das/die die Methode der Durchführung und der Ergebnisse des/der Evakuierungstests beschreibt/en.</li> </ul>	<b>40</b>	
<b>F-7 (P)</b>	<p>Der Betrieb hat Fernkontrollsysteme über die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) der Arbeitnehmer angewandt.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Für die Verwirklichung der Massnahme muss der Betrieb seinen Arbeitnehmern eine PSA gegeben haben, welche mit computergesteuertem Markierungssystem Gefahren anzeigt und ein Datenverarbeitungs - Analyse - und Speichersystem benutzt haben.</p> <p><b>Beweisunterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung der gekauften Geräte</li> <li>Im Jahre 2020, oder in den drei vorangegangenen Jahren ausgestellte Rechnung über den Kauf der Geräte</li> <li>Beweisunterlagen über die Verwendung der Geräte und des Datenverarbeitungs - Analyse - und Speichersystems im Jahre 2020.</li> </ul>	<b>50</b>	

**Datum** \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**Unterschrift des Antragstellers** \_\_\_\_\_

Eklärt, dass die Massnahmen ordnungsgemäss und unter Einhaltung der anzuwendenden Gesetzschriften ausgeführt wurden.

**Datenschutz** – Erklärt, über die Art und Zielsetzung der Datenverarbeitung gemäss GvD 196/2003 in geltender Fassung und gemäss EU- Verordnung 2016/679 informiert worden zu sein.